

Gesuch für eine einzelne Verlängerung oder Freinacht

Gastgewerbebetrieb/Verein/Firma

Name Gastgewerbebetrieb/Verein/Firma:
Adresse:
Antragsteller/in:

- Bewilligung für einzelne Verlängerung **Kosten:** 30 Franken
- Bewilligung für einzelne Freinacht **Kosten:** 50 Franken

Für die Nacht vom:	auf	bis	Uhr
Anlass:			

Allgemeine Freinächte bis 04 Uhr sind ¹ :	<ul style="list-style-type: none">– 1. August (Nationalfeiertag)– 31. Dezember (Silvester)– 3. Montag im Januar (Bechtelistag)– Schmutziger Donnerstag (Fasnacht)– Samstag vor Herrenfasnacht-Sonntag– 1 Quartieranlass (im Einvernehmen mit dem jeweiligen Quartiervereinspräsidenten) <p>Daneben kann der Stadtrat einzelne Freinächte für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.</p>
An hohen kirchlichen Feiertagen, d.h. am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Dank-, Buss-, Betttag und Weihnachtstag sowie an deren Vortagen werden grundsätzlich keine Bewilligungen für Freinächte, Verlängerungen und Tanzveranstaltungen gewährt.	

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Freinacht- oder Verlängerungsbewilligungen. Ausserdem können diese mit Auflagen verbunden werden.

Für Aussenwirtschaften werden grundsätzlich keine Freinacht- oder Verlängerungsbewilligungen erteilt. Der Anspruch auf Freinacht- oder Verlängerungsbewilligungen kann ganz oder vorübergehend entzogen werden, wenn der Betrieb nicht ordnungsgemäss geführt wird.

Datum

Unterschrift

¹ SRB Nr. 636 vom 23. Dezember 2008